

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR FIRMIENKUNDEN DER PKO BANK POLSKI SA NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND

Gültig ab 01.03.2019



Bank Polski

Name und Anschrift der Bank:
PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Handelsregisternummer:
HRB 103393

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Komisja Nadzoru Finansowego,
Plac Powstańców Warszawy 1
00-030 Warschau, Polen
Postanschrift: Komisja Nadzoru Finansowego, Plac Powstańców Warszawy 1, skr. poczt. 419, 00-950 Warschau
(www.knf.gov.pl)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland
(Internet: www.bafin.de)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I. Berechnung von Provisionen und Gebühren
- II. Zinssätze auf Einlagen und Kredite

Abschnitt 2. ZINSSÄTZE

- I. Zinssätze für Einlagen – Tabelle 1
- II. Zinssätze für Geschäftskredite – Tabelle 2
- III. Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten – Tabelle 3

Abschnitt 3. PROVISIONS- UND GEBÜHRENSÄTZE

- I. Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen – Tabelle 4
- II. Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten – Tabelle 5
- III. Akkreditive – Tabelle 6
- IV. Garantien – Tabelle 7

Abschnitt 4. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSANWEISUNGEN – Tabelle 8

Abschnitt 5. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON SEPA-LASTSCHRIFTEN – Tabelle 9

Abschnitt 6. TELEFON-SERVICE

Abschnitt 7. BESCHWERDEN

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.

Das vorliegende Preis- und Leistungsverzeichnis für Firmenkunden der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland, nachstehend als „Gebührenverzeichnis“ bezeichnet, legt die Höhe der Entgelte, Gebühren und Zinssätze fest, die die PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland, nachstehend als „Bank“ bezeichnet, Firmenkunden berechnet.

§ 2.

1. Die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank maßgeblichen Sprachen sind polnisch, englisch und deutsch.
2. Im Falle von Abweichungen zwischen der polnischen und der englischen Fassung des Gebührenverzeichnisses ist die englische Fassung maßgeblich.
3. Im Falle von Abweichungen zwischen der polnischen und der deutschen Fassung des Gebührenverzeichnisses ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 3.

Wann immer der Ausdruck „Wechselkursstabelle“ („Exchange Rate Table“) in diesem Gebührenverzeichnis verwendet wird, ist damit die „Wechselkursstabelle der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland“ gemeint.

§ 4.

1. Für die von der Bank angebotenen Produkte und Leistungen gelten vorbehaltlich § 19 die Werktage nach dem polnischen Kalender. Werktag bezeichnet jeden Tag von Montag bis Freitag außer einem gesetzlichen Feiertag.
2. Die Bank veröffentlicht besondere Mitteilungen für ihre Kunden in deutscher und polnischer Sprache hinsichtlich Abweichungen bei den Werktagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem polnischen und deutschen Kalender.

§ 5.

Falls der letzte Tag des Monats auf einen Samstag oder Sonntag fällt, veranlasst die Bank eine zusätzliche Verarbeitung des IT-Systems, die als Monatsendverarbeitung verstanden wird. In Verbindung mit dem Vorstehenden erstellt die Bank am letzten Tag des Monats, der auf einen Samstag oder Sonntag fällt, jeweils zusätzliche Auszüge, welche die Operationen an diesen Tagen enthalten.

§ 6.

Die Bank hat das Recht, das Gebührenverzeichnis gemäß den Bestimmungen von § 12(5) der Allgemeinen Bedingungen für die Beziehung zwischen dem Kunden und der PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland zu ändern.

I. Berechnung von Provisionen und Gebühren

§ 7.

1. Die Bank berechnet für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren und Provisionen, es sei denn, der mit dem Kunden geschlossene Vertrag sieht etwas anderes vor.
2. Die Bank bucht fällige Gebühren und Provisionen von dem Bankkonto, auf das sich solche Gebühren oder Provisionen beziehen, oder von einem anderen vom Kontoinhaber angegebenen Konto ab.
3. Provisionen und Gebühren werden ohne eine gesonderte Anweisung des Kontoinhabers und vor sonstigen Transaktionen berechnet.
4. Provisionen und Gebühren, einschließlich Provisionen für erhaltene Überweisungen aus dem Ausland werden unabhängig von dem auf dem Konto des Kontoinhabers verfügbaren Guthaben berechnet.
5. Der Kunde ist verpflichtet, an den Tagen, an denen Gebühren erhoben werden, eine entsprechende Kontodeckung vorzuweisen.
6. Erhobene Provisionen und Gebühren werden gemäß den allgemein gültigen Bestimmungen auf 1 Eurocent gerundet (auf zwei Dezimalstellen aufgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder höher 5 ist und abgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder kleiner 4 ist).

§ 8.

1. Gebühren und Provisionen für nicht standardisierte Dienstleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, können in der mit dem Kunden jeweils vereinbarten Höhe erhoben werden.
2. Ungeachtet der im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren und Provisionen werden Kunden auch Gebühren und Provisionen berechnet, die Banken für die Vermittlung der Ausführung einer Order gemäß den jeweils geltenden Gebührenverzeichnissen solcher Banken oder gemäß gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen erheben.

II. Zinssätze auf Einlagen und Kredite

§ 9.

Sofern in einem Vertrag mit einem Kunden nicht abweichend vereinbart, wird zum Zwecke der Zinsberechnung angenommen, dass ein Kalenderjahr aus 365 Tagen besteht.

§ 10.

1. Sofern durch steuerrechtliche Vorschriften nicht abweichend geregelt, berechnet und erhebt die Bank Steuern auf Zinsen, die auf Konten von in Deutschland ansässigen und steuerpflichtigen Personen anfallen.
2. Die Steuer wird von dem verfügbaren Guthaben auf dem Konto erhoben.
3. Ist auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben zur Erhebung der Steuern in voller Höhe vorhanden, friert die Bank das Konto in Höhe des fehlenden Steuerbetrags ein.

Abschnitt 2. ZINSSÄTZE

I. Zinssätze für Einlagen

§ 11.

Die Zinssätze für Einlagen sind in Tabelle 1 festgelegt:

Tabelle 1. Zinssätze für Einlagen

GIROKONTEN ¹⁾		Jährlicher variabler Zinssatz in % ²⁾			
		EUR	USD	GBP	PLN
1	2	3	4	5	6
1.	Guthaben auf dem Girokonto	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Guthaben auf dem Girokonto in sonstigen in der Wechselkursstabelle aufgeführten Währungen	0,00			
		Jährlicher variabler Zinssatz in % ²⁾			
AUTOMATISCHE EINLAGEN DE ³⁾⁴⁾		USD		GBP	
1	2	3		4	
3.	Automatische Einlagen DE	0,10		0,20	
4.	Auf PLN lautende automatische Einlagen DE	Der Zinssatz darf nicht höher sein als der nach der folgenden Formel berechnete Zinssatz: $WIBID\ O/N \times 0,45$, für automatische Einlagen DE im Rahmen des Tagesabschlussverfahrens, wenn die Referenzzinssätze die Zinssätze am Tag der Service-Aktivierung sind			
5.	Automatische Einlagen DE in sonstigen in der Wechselkursstabelle aufgeführten Währungen ⁵⁾	0,00			
VERHANDELTE EINLAGEN DE ⁶⁾⁷⁾					
1	2	3			
6.	Verhandelte Einlagen DE	Der Zinssatz wird in jedem Einzelfall verhandelt			

¹⁾ Zinssätze für Guthaben und Kapitalisierung auf Girokonten:

1. Zinssätze für auf Girokonten vorhandene Guthaben sind jährlich festzulegen.

2. Zinsen werden auf Grundlage der Zinssätze berechnet, die in dem Zeitraum gültig sind, in dem Einlagen auf Girokonten gehalten werden und werden wie folgt kapitalisiert:

1) monatlich,

2) in einem zwischen der Bank und dem Kontoinhaber jeweils festzulegenden Berechnungszeitraum,

3) im Falle von Girokonten DE, für die ein Kredit gewährt wurde - im monatlichen Zyklus gerechnet ab dem Tag, an dem der Kredit gewährt wurde.

²⁾ Die Bank kann die Zinssätze für Guthaben auf Girokonten und Guthaben auf Konten, auf denen automatische Einlagen DE gehalten werden, ändern, falls mindestens eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1) eine Änderung der von der Europäischen Zentralbank festgelegten Zinssätze,

2) Änderungen der Zinssätze, die von der jeweiligen Zentralbank für die betreffende Währung festgelegt wurden,

3) Änderung der für polnische Banken geltenden Mindestreserve für auf PLN lautende Guthaben, die vom Rat für Geldpolitik der polnischen Zentralbank festgelegt wurde,

4) Änderungen der Zinssätze für Einlagen auf dem Interbankenmarkt,

5) Änderungen der Zinssätze für Fremdwährungseinlagen am nationalen und internationalen Markt.

³⁾ Mindesthöhe für automatische Einlagen DE in PLN, GBP, USD und anderen in der Gebührentabelle enthaltenen Währungen - umgerechnet 25.000 EUR nach dem am Tag der Registrierung der automatischen Einlagen DE geltenden Durchschnittskurs der Europäischen Zentralbank, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde.

⁴⁾ Zinssätze und Zahlung von Zinsen, die auf automatische Einlagen DE aufgelaufen sind:

1) Zinssätze für Guthaben auf automatische Einlagen DE werden jährlich festgelegt.

2) Zinsen werden im Rahmen des Tagesabschlussverfahrens des Bankensystems automatisch dem Konto der Bank gutgeschrieben, auf dem die automatische Einlage DE verbucht wurde, und danach zusammen mit einem Betrag der automatische Einlage DE auf das Girokonto überwiesen.

3) Der Berechnungszeitraum umfasst einen Tag. Handelt es sich bei den Tagen, die auf den Tag, an dem eine automatische Einlage DE geleistet wird, um Feiertage, so sind diese Feiertage dem Berechnungszeitraum hinzuzurechnen.

4) Zinsen laufen für folgenden Zeitraum auf: Ab dem Tag, an dem das Guthaben im Rahmen automatischer Einlagen DE eingezahlt wird, bis zu dem Tag, der der Überweisung einer automatischen Einlage DE auf das Sparkonto vorangeht.

⁵⁾ Die Einrichtung von automatischen Tagesgeldkonten in EUR ist derzeit nicht möglich.

⁶⁾ Die Mindesthöhe einer verhandelten Einlage DE in der jeweiligen Währung beträgt: PLN 100.000, EUR 25.000, USD 25.000, GBP 25.000.

⁷⁾ Zinssätze für verhandelte Einlagen DE:

1) Die Zinssätze für verhandelte Einlagen DE werden nach Absprache mit autorisierten Mitarbeitern der Hauptverwaltung der Bank festgelegt.

2) Die Zinssätze für verhandelte Einlagen DE werden in den jeweils vertraglich vereinbarten Einlagezeiträumen festgelegt. Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Laufzeit für verhandelte Einlagen DE laufen keine Zinsen auf.

3) Die Zinssätze für verhandelte Einlagen DE werden jährlich festgelegt.

4) Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit werden auf verhandelte Einlagen DE aufgelaufene Zinsen nicht kapitalisiert.

II. Zinssätze für Geschäftskredite

§ 12.

Die Zinssätze für Geschäftskredite sind in Tabelle 2 festgelegt:

Tabelle 2. Zinssätze für Geschäftskredite ^{1) 2)}

		Jährlicher Zinssatz
1	2	3
1.	Revolvierende Kredite, einschließlich:	
	1) auf USD, EUR oder PLN lautende Kredite für Girokonten	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge
	2) auf USD, EUR oder PLN lautende revolvingende Kredite	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge
	3) auf USD, EUR oder PLN lautende nicht revolvingende Kredite	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge
2.	auf USD, EUR oder PLN lautende Investitionskredite	EURIBOR + Marge oder LIBOR + Marge oder WIBOR + Marge

¹⁾ Die Marge der Bank wird im jeweiligen Einzelfall verhandelt.

²⁾ Referenzzinssätze:

1. Für die Berechnung des Zinssatzes für von der Bank ausgereichte Kredite sind die folgenden Standard-Referenzzinssätze zugrunde gelegt: EURIBOR (für auf EUR lautende Kredite), LIBOR (für auf USD lautende Kredite) oder WIBOR (für auf PLN lautende Kredite), d.h. die am Interbankenmarkt für Einlagen quotierten Zinssätze gemäß der in der Wechselkursstabelle angegebenen Quotierung.
 - 1) EURIBOR 1 Monat, LIBOR 1 Monat oder WIBOR 1 Monat – für 1-Monats Einlagen im Interbankengeschäft:
 - a) gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn eines Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von einem Monat gewährt werden, mit festem Zinssatz,
 - b) gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums, in dem fällige Zinsen auf Kredite auflaufen und gezahlt werden, vorangeht – für Kredite mit variablen Zinssätzen vorbehaltlich nachstehendem Buchstaben c,
 - c) gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, an dem der jeweilige Berechnungszeitraum, in dem fällige Zinsen auf Kredite auflaufen und gezahlt werden, beginnt, im Falle von Kunden, denen ein Kredit für das Girokonto und ein verlängerbarer revolvingender Kredit gewährt wurde,
 - 2) EURIBOR 3 Monate, LIBOR 3 Monate oder WIBOR 3 Monate – für 3-Monats-Einlagen im Interbankengeschäft:
 - a) gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurden, mit festem Zinssatz,
 - b) gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums, in dem fällige Zinsen auf Kredite auflaufen und zurückgezahlt vorangeht – für Kredite mit variablen Zinssätzen,
 - 3) EURIBOR 6 Monate, LIBOR 6 Monate oder WIBOR 6 Monate – für 6-Monats-Einlagen im Interbankengeschäft gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt wurden, mit festem Zinssatz,
 - 4) EURIBOR 12 Monate, LIBOR 12 Monate oder WIBOR 12 Monate – für 12-Monats-Einlagen im Interbankengeschäft gemäß der Quotierung in der Wechselkursstabelle, die an dem Tag gültig ist, der dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraums vorangeht – für Kredite, die für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt wurden, mit festem Zinssatz.
2. Falls an einem bestimmten Tag keine Wechselkursstabelle mit den jeweiligen Quotierungen des EURIBOR, LIBOR oder WIBOR veröffentlicht wurde, gilt der jeweilige EURIBOR, LIBOR oder WIBOR, der in der zuletzt gültigen Wechselkursstabelle für den vorangegangenen Tag veröffentlicht wurde.
3. Ist der Referenzzinssatz gleich oder kleiner 0, so wird für die Zwecke der Berechnung der Zinssätze der Wert 0 angenommen.

III. Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten

§ 13.

Die Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten sind in Tabelle 3 festgelegt.

Tabelle 3. Zinssätze für fällige Forderungen und nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten

		Jährlicher Zinssatz
1	2	3
1.	Nicht autorisierte Sollsalden auf Girokonten	Der Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB erhöht sich um 9 Prozentpunkte
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht autorisierte Sollsalden gelten ab dem Tag ihres Entstehens als fällig und zahlbar. 2. Bei Entstehen eines nicht autorisierten Sollsaldos berechnet die Bank Zinsen für den Zeitraum ab dem Tag des Entstehens des nicht autorisierten Sollsaldos bis zu dem Tag, der dem Tag der Rückzahlung eines solchen Sollsaldos vorangeht. 3. Zinsen werden von dem auf dem Girokonto verfügbaren Guthaben nach dem Ende des Berechnungszeitraums, für den sie erhoben werden, und, falls kein Guthaben vorhanden ist, von den ersten Zahlungseingängen auf dem Girokonto in Abzug gebracht. 4. Ist aufgrund eines nicht autorisierten Sollsaldos kein Guthaben zur Zahlung, der der Bank geschuldeten Beträge vorhanden, hat der Kontoinhaber eine zusätzliche Zahlung zu leisten. 5. Die Bank bringt die geschuldeten Beträge in der folgenden Reihenfolge in Abzug: <ol style="list-style-type: none"> 1) aus nicht autorisierten Sollsalden entstehende Forderungen, 2) Zinsen für aus nicht autorisierten Sollsalden entstehende Forderungen. 6. Die Bank leitet ein Verfahren zum Einzug der aufgrund eines nicht autorisierten Sollsaldos zahlbaren Beträge für den Fall ein, dass der Kontoinhaber diesen Sollsaldos nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist zurückzahlt. 	
2.	Im Rahmen von Geschäftskrediten fällige Forderungen (ohne Zinsen)	Der Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB erhöht sich um 9 Prozentpunkte

**Abschnitt 3.
PROVISIONS- UND GEBÜHRENSÄTZE**

I. Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen

§ 14.

Die Provisions- und Gebührensätze für Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen sind in Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 4. Girokonten und dazugehörige Dienstleistungen

1	2	3
GIROKONTEN ¹⁾		
1.	Eröffnung eines Girokontos	EUR 0,00
2.	Führung des Girokontos (monatlich)	EUR 20,00
3.	In elektronischer Form übermittelte Kontoauszüge	EUR 0,00
4.	Für Girokonten erstellte Bescheinigungen und sonstige Dokumente	EUR 20,00
5.	Eröffnung und Halten automatischer Einlagen DE (monatlich)	EUR 0,00
6.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konsolidierung von Salden, auch im Rahmen einer Kontenkonsolidierungsvereinbarung:	
	1) Einrichtung einer Struktur (einmalige Gebühr)	EUR 150,00
	2) Anwendung einer Struktur (monatlich je teilnehmendes Konto)	EUR 10,00
7.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Saldenkonsolidierung	
	1) Vorbereitung einer Struktur (einmalige Gebühr)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	2) Einrichtung einer Struktur (einmalige Gebühr)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	3) Anwendung einer Struktur (monatlich je teilnehmendes Konto)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
8.	Im Zusammenhang mit dem Effektiven Cashpooling-Service anfallenden Tätigkeiten	
	1) Vorbereitung einer Struktur (einmalige Gebühr)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	2) Einrichtung einer Struktur (einmalige Gebühr)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	3) Anwendung einer Struktur (monatlich je teilnehmendes Konto)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
9.	Unterhaltung eines hohen Saldos auf den Kontokorrentkonten/Zwischenkonten in EUR – von dem Gesamtbetrag des durchschnittlichen monatlichen Salden dieser Konten verringert um 1 Mio. EUR Hinweis: Eine Monatsgebühr wird erhoben, wenn der durchschnittliche monatliche Gesamtsaldo der obengenannten Konten den Betrag von 1 Mio. EUR übersteigt. Die Gebühr für einen bestimmten Monat wird bei einem negativen Wert des Depotsatzes der Europäischen Zentralbank am letzten Tag des Monats eingezogen.	1/12 des absoluten Wertes des gültigen Depotsatzes in EUR, veröffentlicht von der Europäischen Zentralbank
ELECTRONIC BANKING ¹⁾		
10.	EBICS:	
	1) Service-Implementierung (einmalig, von jeder im System registrierten Firma)	250,00 EUR
	2) Systemnutzungsgebühr (monatlich für jedes Konto)	20,00 EUR
11.	PKO webConnect / iPKO biznes:	
	1) Systemnutzungsgebühr (monatlich für jedes Konto)	EUR 15,00
	2) Ausgabe eines Token (je Nutzer)	EUR 50,00
ÜBERWEISUNGEN^{2) 3)}		
12.	Interne Überweisungen Überweisungen auf Konten, die bei einer Zweigstelle der PKO Bank Polski SA in der Währung des Kontos geführt werden, auf dem die Rückzahlung oder das Darlehen erfolgte.	EUR 0,00
13.	SEPA-Überweisungen (SEPA CT): Auslandsüberweisungen in Euro im Europäischen Zahlungsraum inklusive Deutschland- enthalten die SHA-Kostenanweisung	
	1) übermittelte SEPA-Überweisungen mit Wertstellung bei der Bank TOM-NEXT:	EUR 0,00
	2) übermittelte SEPA-Überweisungen mit Wertstellung bei der Bank OVERNIGHT	EUR 5,00
	2) eingegangene SEPA-Überweisungen	EUR 0,00
14.	Auf PLN lautende Auslandsüberweisungen nach Polen:	
	1) durch Elixir übermittelt	EUR 6,00
	2) durch SORBNET2 übermittelt	EUR 10,00

	Hinweis: Das SORBNET2-System ist Teil des RTGS (Real Time Gross Settlement)-Systems, das Aufträge in Echtzeit ausführt. Banküberweisungen in Höhe von PLN 1 Million oder höher werden automatisch über SORBNET2 ausgeführt.	
15.	Sonstige Auslandsüberweisungen:	
	1) gesendete	0,25% min EUR 10,00 max EUR 80,00
	2) empfangene	0,15% min EUR 10,00 max EUR 50,00
	3) zusätzliche Gebühr für die Eilausführung von Auslandsüberweisungen Hinweis: Gebühr für die Ausführung einer Auslandsüberweisung mit Wertstellung bei der Bank OVERNIGHT. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde können auf EUR, USD, GBP und PLN lautende Aufträge als Eilaufträge ausgeführt werden.	EUR 10,00
	4) zusätzliche Gebühr (OUR-Überweisungen)	EUR 25,00
16.	Im Zusammenhang mit Überweisungen zusätzlich anfallende Tätigkeiten einschließlich: Ergänzungen, Änderungen, Stornierungen, Prüfungen, Rückbuchungen, Bestätigungen von Ausführungen.	EUR 20,00 + Kosten von Drittbanken
17.	Elektronische Berichte in anderen Formaten als Kontoauszugsformaten, z.B. SWIFT MT94X-Nachrichten, die Informationen über Kontobuchungen enthalten – monatliche Gebühr je Nachricht und Konto.	EUR 50,00
SEPA-LASTSCHRIFT ¹⁾⁴⁾		
18.	Annahme einer SEPA-Lastschrift-Ausführungsanweisung in elektronischer Form Gilt für CORE und B2B -Option	EUR 0,50
19.	Annahme von Aufträgen zur Rückerstattung/Stornierung einer zuvor in elektronischer Form übersandten SEPA-Lastschrift-Nachricht	EUR 0,50
20.	Benachrichtigung über eine berechtigte Verweigerung, den Auftrag auszuführen	EUR 0,00
21.	Verarbeitung des Auftrags für die Ablehnung bzw. Rückerstattung von Geldmitteln	EUR 5,00
22.	Bearbeitung eines Auftrags zur Rückerstattung von Guthaben aufgrund einer nicht autorisierten Transaktion	EUR 50,00
23.	Ausführung von SEPA-Lastschriftaufträgen (Belastung eines Kontos)	EUR 0,00
24.	Registrierung einer Einzugssperre	
	1) über das Electronic Banking-System	EUR 0,00
	2) in Papierform übermittelt	EUR 5,00
25.	Bearbeitung unbegründeter Beschwerden betreffend die Rückzahlung von Guthaben im Zusammenhang mit nicht autorisierten Transaktionen	EUR 50,00
26.	Anmeldung des SEPA-Lastschrift-Mandats ⁵⁾	
	1) im E-Banking	EUR 0,00
	2) Auftrag in Papierform	EUR 5,00
27.	Modifizierung des SEPA-Lastschrift-Mandats ⁵⁾	
	1) im E-Banking	EUR 0,00
	2) Auftrag in Papierform	EUR 3,00
28.	Widerruf des SEPA-Lastschrift-Mandats ⁵⁾	
	1) im E-Banking	EUR 0,00
	2) Auftrag in Papierform	EUR 3,00
29.	Vermittlung in der Vergabe von Gläubiger-Identifikationsnummer (CID) Hinweis: betrifft Polens Ansässige, die den Antrag auf CID-Vergabe gestellt haben.	EUR 15,00
PKO VISA FIRMEDEBITKARTE DE		
30.	Ausstellung der Karte	EUR 0,00
31.	Jahresgebühr für die Karte Hinweis: Die Gebühr wird im Voraus eingezogen.	EUR 10,00
32.	Monatliche Katennutzungsgebühr	EUR 0,00
33.	Monatliche Abwicklung in- und ausländischer bargeldloser Zahlungstransaktionen – auf den Transaktionswert	EUR 0,00
34.	Gebühr für die Änderung der für die Karte geltenden Monats- oder Tageslimits	EUR 0,00
35.	Sperrung der Karte und anschließende Ausstellung einer neuen Karte	EUR 0,00
36.	Änderung der PIN-Nummer an der Hotline oder am Geldautomat der PKO Bank Polski SA	EUR 0,00

37.	Umrechnung des Kartengeschäftes in Währung anders als EUR – vom Betrag abhängig ⁶⁾	2%
38.	Barauszahlung – für jedes Geschäft	
	1) im Inland:	
	a) an Geldautomaten	0,00/ EUR 2,50 ⁷⁾
	b) an der Kasse	EUR 2,50 + 0,5% des Geschäftsbetrages
	c) das bargeldlose Geschäft begleitend (Cashback ⁸⁾)	EUR 1,00
	2) im Ausland:	
	a) an Geldautomaten/an der Kasse von PKO Bank Polski SA	EUR 0,00
	b) an anderen Geldautomaten	EUR 2,00
	c) an anderen Kassen (in den Bankniederlassungen)	EUR 3,00 + 0,5% des Geschäftsbetrages
39.	Wiederholte PIN-Anforderung	5,00 EUR
40.	Express-Ausstellung einer neuen Karte (d.h. Ausstellung innerhalb von fünf Geschäftstagen – ab dem Datum der Beantragung) – zusätzlich	EUR 12,50 + Zustellungskosten
41.	Notfallabhebungen	entsprechend den Gebührensätzen von Visa Europe ⁹⁾

¹⁾ Im Fall einer Währungsumstellung werden in EUR geschuldete Provisionen oder Gebühren folgendermaßen umgerechnet:

- 1) zum durchschnittlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank bei der Mindest- und Höchstprovision, wenn die Währung einer Provision und die Währung einer Transaktion voneinander abweichen,
- 2) zu den in der Wechselkursstabelle veröffentlichten Wechselkursen für den Kauf/Verkauf ausländischer Währungen bei sonstigen, in anderen Währungen als dem EUR ausgeführten Bankentransaktionen,
- 3) zu einem anderen Wechselkurs, sofern vertraglich vereinbart.

²⁾ Keine Provisionen und Gebühren werden berechnet, wenn:

- der Betrag einer von der Bank erhaltenen Auslandsüberweisung verhindert, dass die Bank die Provisionen und Gebühren berechnet, die der Bank für die Abwicklung der Überweisung geschuldet werden, wenn der Begünstigte sie erhalten hat,
- der Betrag der von der Bank übertragenen und von der ausländischen oder inländischen Bank zurückgezählten Auslandsüberweisung nicht ausreicht, um die Gebühr der Bank für die Rückgabe der Auslandsüberweisung nach deren Ausführung und Überweisung durch die Bank zu decken.

³⁾ Die Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsanweisungen sind in Tabelle 8 definiert.

⁴⁾ Die Bedingungen für SEPA-LASTSCHRIFTEN sind in Tabelle 9 definiert.

⁵⁾ Betrifft Muster B2B

⁶⁾ Vorgänge, die mit einer Karte durchgeführt werden, die in einer anderen Währung als EUR erstellt wurde, werden von der Zahlungsorganisation Visa in EUR entsprechend den von der auf ihrer Website verfügbaren Zahlungsorganisation verwendeten Transaktionsraten umgerechnet.

⁷⁾ Die ersten drei Barauszahlungen, welche im Kalendermonat abgewickelt werden, sind gebührenfrei.

⁸⁾ Der Höchstbetrag, bis zu dem Bargeldabhebungen möglich sind, ist in der Bekanntmachung der Bank angegeben.

⁹⁾ Momentan wird eine Gebühr in Höhe von USD 103 erhoben, wobei die Umrechnung auf Grundlage des Verkaufskurses erfolgt, der bei der Bank an dem Tag der Abrechnung der Gebühr durch Visa Europe gilt.

II. Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten

§ 15.

Die Provisions- und Gebührensätze für die Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten sind in Tabelle 5 angegeben.

Tabelle 5. Vergütung unserer Geschäftstätigkeiten ¹⁾

1	2	3
1.	Service-Provision (in Abhängigkeit von der jeweiligen Transaktionssumme) für Tätigkeiten im Zusammenhang mit: – Gewährung eines Kredits – Erhöhung eines Kreditbetrags – Verlängerung der Laufzeit eines Kreditvertrags – Änderung der Kreditwährung Hinweis: Die Provision wird grundsätzlich im Voraus berechnet. Eine berechnete Provision kann nicht erstattet werden.	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
2.	Ausstellung einer Darlehenszusage	EUR 40,00
3.	Beratung	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
4.	Erstellung und Versand einer Mahnung oder eines Schreibens:	
	1) wegen nicht erfolgter oder nicht vollständig erfolgter Zahlung von Kreditbeträgen oder Zinsen oder von Provisionen und Gebühren für einen eingeräumten Kredit	EUR 15,00
	2) wegen der Verringerung eines Kreditbetrags seitens PKO Bank Polski SA	EUR 15,00
5.	Einräumung oder Erhöhung des Betrags eines revolving Kredits, Investitionskredits oder Kredits auf einem Girokonto DE	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
6.	Bargeldlose Inanspruchnahme eines Kredits auf einem Girokonto DE	gemäß den für Überweisungen festgelegten Sätzen
7.	Berechnete Gebühr für nicht genutzte Beträge (Kreditzusagegebühr)	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden

	Hinweis: Die Gebühr wird im Zusammenhang mit einem Kreditbetrag berechnet, der zur Verfügung gestellt, aber nicht genutzt wurde, und der nicht durch die Nutzungsbedingungen beschränkt war.	
8.	Vom Kunden gewünschte Änderung der Bedingungen einer Vereinbarung in Bezug auf	
	1) die Verlängerung - im Zusammenhang mit einem Betrag, auf welchen sich diese Verlängerung bezieht:	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	2) Zeitplan für die Rückzahlung - im Zusammenhang mit einem Betrag, auf welchen sich diese Änderung bezieht	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	3) Preisbedingungen - im Zusammenhang mit einem Betrag, auf welchen sich die Änderung bezieht	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	4) Währung - im Zusammenhang mit dem bereits in Anspruch genommenen Betrag und dem noch auszahlenden Teil des Kredits	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	5) andere Bedingungen als die unter den Punkten 1-4 genannten Bedingungen	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
	Hinweis: Für Kredite in ausländischer Währung, die in Erfüllung eines auf PLN lautenden Kreditvertrags zurückgezahlt werden, werden keine Gebühren für die Möglichkeit der Rückzahlung des Kredits in der Währung, in welcher er eingeräumt wurde, berechnet.	
9.	In Bezug auf einen Kreditbetrag, der vorzeitig zurückgezahlt wurde (Vorfalligkeitsentschädigung): Hinweis: Wenn ein Kunde einen Kreditvertrag (dessen Kreditlaufzeit mehr als 12 Monate beträgt) mit einer Frist von 3 Monaten kündigt, wird keine Provision berechnet.	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden
10.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kreditabwicklung:	
	1) Wiederholte Zustellung von Dokumenten (z.B. im Zusammenhang mit der Bestellung und Freigabe von Sicherheiten, schriftliche Informationen über Änderungen der Zinssätze), auf welche ein Kunde während des Kreditprozesses formal Anspruch hat	EUR 15,00
	2) Feststellung des Werts einer Immobilie durch PKO Bank Polski SA, wenn eine solche Immobilie als Sicherheit für den Kredit dienen soll, und selbst nicht unter den Kredit fällt - für jede Immobilie	gemäß der tatsächlich angefallenen Kosten der externen Wertfeststellung
11.	Die Vertreterprovision (im Zusammenhang mit von PKO Bank Polski SA organisierten Konsortialdarlehen) wird dem Kreditnehmer berechnet.	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden

¹⁾ Im Fall einer Währungsumstellung werden in EUR geschuldete Provisionen oder Gebühren folgendermaßen umgerechnet:

- 1) zum durchschnittlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank bei der Mindest- und Höchstprovision, wenn die Währung einer Provision und die Währung einer Transaktion voneinander abweichen.
- 2) zu den in der Wechselkursstabelle veröffentlichten Wechselkursen für den Kauf/Verkauf ausländischer Währungen bei sonstigen, in anderen Währungen als dem EUR ausgeführten Bankentransaktionen,
- 3) zu einem anderen Wechselkurs, sofern vertraglich vereinbart.

III. Dokumentenakkreditive

§ 16.

Die Provisions- und Gebührensätze für Dokumentenakkreditive sind in Tabelle 6 angegeben.

Tabelle 6. Dokumentenakkreditive ¹⁾

1	2	3
DOKUMENTENAKKREDITIVE, DIE VON PKO BANK POLSKI NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND AUSGESTELLT WERDEN		
1.	Provision für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung oder Änderung von Dokumentenakkreditiven	EUR 100,00
2.	Provision für die Vorab-Benachrichtigung	EUR 100,00
3.	Ausstellungsprovision - berechnet für jedes angefangene Quartal	0,2%, mindestens EUR 200,00
4.	Erhöhung des Betrags oder Verlängerung der Gültigkeit eines Dokumentenakkreditivs	0,2%, mindestens EUR 200,00
5.	Provision für die Auszahlung oder die Annahme	0,2%, mindestens EUR 200,00
6.	Andere Änderung eines Dokumentenakkreditivs	EUR 50,00
7.	Stornierung eines Dokumentenakkreditivs	EUR 50,00
8.	Rücksendung der Dokumente, die im Rahmen eines Dokumentenakkreditivs vorgelegt, und von der PKO Bank Polski Niederlassung Deutschland nicht angenommen wurden	EUR 100,00
9.	Unstimmigkeitsgebühr (die Provision wird von dem Begünstigten eingezogen)	EUR 100,00
10.	Provision für Zahlungsaufschub (für jeden angefangenen Monat nach dem Datum des Dokumentenversands)	0,1%, mindestens EUR 50,00

11.	Provision für Indossament oder Abtretung	EUR 50,00
12.	Erstellung eines Entwurfs für ein Dokumentenakkreditiv oder für eine Änderung eines Dokumentenakkreditivs (für jeden Entwurf) – auf Wunsch des Antragstellers	EUR 50,00
13.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00
DOKUMENTENAKKREDITIVE (DURCH ANDERE BANKEN ERÖFFNET)		
14.	Benachrichtigungsprovision	EUR 100,00
15.	Bestätigungsprovision (ggf. erhöht um einen Toleranzprozentsatz) - für jedes angefangene Quartal	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden, nicht weniger als 0,2 %, mindestens EUR 200,00
16.	Provision für Aushandlung oder Zahlung	0,2%, mindestens EUR 100,00
17.	Verlängerung der Gültigkeit und/oder Erhöhung des Betrags eines bestätigten Dokumentenakkreditivs	0,2%, mindestens EUR 100,00 höchstens EUR 300,00
18.	Benachrichtigung zu anderen Änderungen	EUR 80,00
19.	Unstimmigkeitsgebühr (von dem Begünstigten eingezogen)	EUR 80,00
20.	Übertragung eines Dokumentenakkreditivs	0,25%, mindestens 300,00 EUR
21.	Vorläufige Untersuchung von Dokumenten	EUR 10,00 pro Dokument
22.	Provision für Zahlungsaufschub - für jeden angefangenen Monat	0,1%, mindestens EUR 50,00
23.	Gutachten zu den Bedingungen eines Dokumentenakkreditivs	EUR 100,00
24.	Ausstellung einer unwiderruflichen Erstattungsverpflichtung	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden, nicht weniger als 0,2%, mindestens EUR 200,00
25.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00

¹⁾ Für den Fall, dass Dokumentenakkreditive in einer anderen Währung als in EUR ausgestellt wurden, werden die in EUR fälligen Provisionen und Gebühren zum durchschnittlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet.

IV. Garantien

§ 17.

Die Provisions- und Gebührensätze für Garantien sind in Tabelle 7 angegeben.

Tabelle 7. Garantien ¹⁾

1	2	3
GARANTIEEN, BÜRGSCHAFTEN, RÜCKGARANTIEEN, STAND-BY-AKKREDITIVE, DIE VON PKO BANK POLSKI NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND AUSGESTELLT WURDEN		
1.	Provision für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung oder Änderung	EUR 100,00
2.	Ausstellungsprovision - berechnet für jedes angefangene Quartal	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden 0,5% mindestens EUR 150,00
3.	Ausstellung eines Duplikats	EUR 200,00
4.	Erhöhung des Betrags oder Verlängerung der Gültigkeit	gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden 0,5% mindestens EUR 150,00
5.	Änderungsprovision (einschließlich einer Änderung in Form eines einheitlichen Textes)	EUR 100,00
6.	Auszahlungsprovision - % des angeforderten Betrags	0,25% mindestens EUR 200,00
7.	Beratung zum Wortlaut einer (eines) von dem Antragsteller vorgelegten Garantie, Rückgarantie, Bürgschaft oder Stand-By-Akkreditivs	EUR 100,00
8.	Stornierung eines Antrags auf Ausstellung einer Garantie, Rückgarantie, Bürgschaft oder eines Stand-By-Akkreditivs	EUR 50,00
9.	Behandlung der Übertragung von Rechten im Rahmen einer Garantie	EUR 150,00
10.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00
GARANTIEEN, BÜRGSCHAFTEN, STAND-BY-AKKREDITIVE, DIE BEI PKO BANK POLSKI NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND EINGEGANGEN SIND		
11.	Benachrichtigungsprovision	EUR 100,00
12.	Gutachten zu dem Wortlaut einer Garantie, Bürgschaft oder eines Stand-By-Akkreditivs (auf Wunsch des Begünstigten)	EUR 200,00
13.	Vermittlung bei der Anmeldung von Ansprüchen aus einer Garantie oder Sicherheit	0,2%, mindestens EUR 200,00
14.	Auszahlungsprovision	0,2%, mindestens EUR 200,00
15.	Überprüfung der Echtheit einer Garantie, Bürgschaft oder eines Stand-By-Akkreditivs in Papierform	EUR 100,00
16.	SWIFT-Nachricht	EUR 10,00

¹⁾ Für den Fall, dass Garantien in einer anderen Währung als in EUR ausgestellt wurden, werden die in EUR fälligen Provisionen und Gebühren zum durchschnittlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet.

**Abschnitt 4.
BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSANWEISUNGEN**

§ 18.

Die Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsanweisungen sind in Tabelle 8 angegeben.

Tabelle 8. Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsanweisungen

	1	2
AUSGEHENDE ÜBERWEISUNGEN		
1.	Ausgehende Überweisungen (einschließlich solcher von PKO Bank Polski SA Niederlassung Deutschland an PKO Bank Polski in Polen oder einer anderen Auslandsfiliale der PKO Bank Polski):	
	– Währung	Alle in der Wechselkurs-tabelle enthaltenen Währungen
	– Annahmeschluss	jederzeit
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	-
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	gebührenfrei
2.	SEPA-Überweisungen (SEPA CT) mit Wertstellung bei der Bank TOMNEXT:	
	– Währung	EUR
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D1
	– Entgeltregelung	SHA
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
3.	SEPA-Überweisungen (SEPA CT) mit Wertstellung bei der Bank OVERNIGHT:	
	– Währung	EUR
	– Annahmeschluss	11:05 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	SHA
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
4.	Auf PLN lautende Auslandsüberweisungen nach Polen über Elixir:	
	– Währung	PLN
	– Annahmeschluss	14:30 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	-
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	Wechselkurs für den Kauf/Verkauf von ausländischen Währungen
5.	Auf PLN lautende Auslandsüberweisungen nach Polen über SORBNET2:	
	– Währung	PLN
	– Annahmeschluss	15:30 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	-
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	Wechselkurs für den Kauf/Verkauf von ausländischen Währungen
6.	Sonstige Auslandsüberweisungen, einschließlich:	
	1) PKO-unternehmensinterner Zahlungen (Anweisungen zur Zahlung an von einem Kunden der Bank zuvor benannte Bankkonten, die von Banken mit einem SWIFT-/ BIC-Code mit den Anfangsbuchstaben NDEA geführt werden, und welche am Tag der Wertstellung bei der Bank OVERNIGHT zu einem separat definierten Annahmeschluss in definierten Währungen ausgeführt werden):	
	– Währung	DKK, EUR, GBP, NOK, PLN, SEK, USD, wobei die Währung der Überweisung mit der Währung des Bankkontos übereinstimmen muss
	– Annahmeschluss	15:30 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	SHA
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB

2)	Überweisungen in EWR-Länder mit Wertstellung bei der Bank SPOT (Europäischer Wirtschaftsraum – alle Länder der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein):	
	– Währung	alle in der Kurstabelle aufgeführten Währungen
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D2
	– Entgeltregelung	SHA
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
3)	Überweisungen in EWR-Länder mit Wertstellung bei der Bank TOMNEXT (Europäischer Wirtschaftsraum – alle Länder der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein):	
	– Währung	AUD, BGN, CAD, CHF, CNY, CZK, DKK, EUR, GBP, HUF, JPY, NOK, PLN, RON, RUB, SEK, USD
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D1
	– Entgeltregelung	SHA
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
4)	Überweisungen in EWR-Länder mit Wertstellung bei der Bank OVERNIGHT (Europäischer Wirtschaftsraum – alle Länder der EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein):	
	– Währung	EUR, GBP, PLN, USD
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	SHA
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
5)	Auslandsüberweisungen an einem anderen als dem oben genannten Tag der Wertstellung bei der Bank SPOT:	
	– Währung	Alle in der Wechselkursstabelle enthaltenen Währungen
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D2
	– Entgeltregelung	SHA, OUR, BEN
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
6)	Auslandsüberweisungen an einem anderen als dem oben genannten Tag der Wertstellung bei der Bank TOMNEXT:	
	– Währung	AUD, BGN, CAD, CHF, CNY, CZK, DKK, EUR, GBP, HUF, JPY, NOK, PLN, RON, RUB, SEK, USD
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D1
	– Entgeltregelung	SHA, OUR, BEN
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
7)	Auslandsüberweisungen an einem anderen als dem oben genannten Tag der Wertstellung bei der Bank OVERNIGHT:	
	– Währung	EUR, GBP, PLN, USD
	– Annahmeschluss	14:15 Uhr
	– Wertstellung bei der Bank	D0
	– Entgeltregelung	SHA, OUR, BEN
	– Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB
EINGEHENDE ÜBERWEISUNGEN		
7.	SEPA - (SEPA CT) – Überweisungen:	
	– Währung	EUR
	– Annahmeschluss	17:15 Uhr

	- Wertstellung bei der Bank	Am Eingangsdatum des Auftrags (einschließlich des Guthabens), es sei denn, bei der eingegangenen Überweisung wurde ein späterer Ausführungstag angegeben, und vorausgesetzt, dass der Auftrag vor Annahmeschluss eingegangen ist
	- Entgeltregelung	SHA
	- Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	gebührenfrei
8.	Auf PLN lautende Auslandsüberweisungen, die aus Polen eingegangen sind:	
	- Währung	PLN
	- Annahmeschluss	jederzeit
	- Wertstellung bei der Bank	Am Eingangsdatum des Auftrags (einschließlich des Guthabens), es sei denn, bei der eingegangenen Überweisung wurde ein späteres Ausführungsdatum angegeben
	- Entgeltregelung	-
	- Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	gebührenfrei
9.	Anderer, oben nicht angegebener Überweisungen:	
	- Währung	jede beliebige Währung
	- Annahmeschluss	15:30 Uhr
	- Wertstellung bei der Bank	Am Eingangsdatum des Auftrags (einschließlich des Guthabens), es sei denn, bei der eingegangenen Überweisung wurde ein späteres Ausführungsdatum angegeben und vorausgesetzt, dass der Auftrag vor Annahmeschluss eingegangen ist
	- Entgeltregelung	Entsprechend der in einem Auftrag erteilten Kostenanweisung
	- Wechselkurs für die Abrechnung von Provisionen und Gebühren	durchschnittlicher Wechselkurs der EZB

**Abschnitt 5.
BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON SEPA-LASTSCHRIFTEN**

§ 19.

Die Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsanweisungen sind in Tabelle 9 angegeben.

Tabelle 9. Bedingungen für die Ausführung von SEPA-LASTSCHRIFTEN

	1	2
1.	Annahmeschluss	
	1) SEPA-Basislastschriften (für erstmalige, einmalige und nächste Zahlungen)	1 Werktag vor dem Verrechnungsdatum bis 7:30 Uhr
	2) SEPA-Firmenlastschriften (für erstmalige, einmalige und nächste Zahlungen)	1 Werktag vor dem Verrechnungsdatum bis 7:30 Uhr
2.	Wechselkurse	
	Wenn die Abrechnung mit einem Kunden in einer anderen Währung als der in der Zahlungsanweisung angegebenen Währung vorgenommen wird, gelten die am Datum der Ausführung der Lastschriften in der Wechselkursstabelle veröffentlichten Wechselkurse. Stornierungen und Rückbuchungen von Transaktionen zu SEPA-Lastschriftaufträgen werden zu den am Datum der Abrechnung solcher Transaktionen geltenden Wechselkursen vorgenommen.	
3.	Werktage	
	Die Sepa-Lastschriftaufträge werden an allen Werktagen außer Samstagen, Neujahr, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember ausgeführt unter Berücksichtigung des § 4.	
4.	Einzugssperre für SEPA-Lastschriften	
	Es ist möglich, auf einem Konto eine allgemeine Einzugssperre für SEPA-Lastschriftzahlungen an bestimmte Empfänger einzurichten. Aufträge zur Registrierung einer Einzugssperre können über das Electronic Banking-System oder über andere mit der Bank vereinbarte Kommunikationswege erteilt werden.	
5.	Ausführung von Erstattungsaufträgen	
	An dem Tag, an dem ein Auftrag zur Erstattung eines dem Konto eines Kunden (Zahler) durch SEPA-Lastschrift belasteten Betrags erteilt wird, schreibt die Bank den Erstattungsbetrag zuzüglich der von der Bank berechneten Zinsen gemäß EONIA-Zinssatz für den Erstattungsbetrag ab dem Datum, an dem der Betrag dem Konto belastet wurde, und bis zu dem Datum, an dem der Erstattungsauftrag erteilt wurde, gut. Die Empfängerrechnung wird mit Gesamtbetrag eines einzelnen SEPA Lastschriften belastet, der dem Zahler samt die durch die Bank bestimmten Zahlerzinsen belastet. Falls der EONIA-Zinssatz niedriger bzw. gleich Null ist, wird zur Bestimmung des Zinssatzes der Wert gleich Null angenommen.	

**Abschnitt 6.
TELEFON-SERVICE**

§ 20.

1. Ein Kontoinhaber ist berechtigt, von dem Firmenkunden-Serviceportal alle Informationen zu den für ihn geführten Konten und zu Produkten zu erhalten. Die Auskünfte werden den von dem Kontoinhaber bevollmächtigten Personen von der Bank telefonisch erteilt.
2. Die Bank überprüft die bevollmächtigten Personen bei jedem geführten Telefonat. Die Bank haftet nicht für die Erteilung von Auskünften an nicht bevollmächtigte Personen, die erfolgreich überprüft wurden.

§ 21.

Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass alle Telefongespräche mit dem Firmenkunden-Serviceportal auf elektromagnetischen Speichermedien aufgezeichnet werden, und dass diese Aufzeichnungen als Beweismittel verwendet werden.

**Abschnitt 7.
BESCHWERDEN**

§ 22.

1. Der Kontoinhaber kann Beschwerde einreichen, wenn er überzeugt ist, dass die Bank gegen Bestimmungen des vorliegenden Gebührenverzeichnisses, eines mit dem Kontoinhaber abgeschlossenen Vertrages oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat.
2. Der Kontoinhaber kann Beschwerde über Produkte oder Dienstleistungen der Bank wie folgt einreichen:
 - 1) schriftlich- durch persönliche Einreichung der Beschwerde bei einer Niederlassung der Bank oder per Post
 - 2) durch Versendung einer E-Mail an Kontaktadressen der Bank
 - 3) telefonisch oder persönlich bei einer Niederlassung der Bank, wobei die Beschwerde dann schriftlich zu registrieren ist.
3. Die Bank teilt auf ihrer Webseite aktuelle Telefonnummern und Anschriften für die Einreichung von Beschwerden mit.
4. Die Beschwerde hat folgende Angaben über den Kontoinhaber zu enthalten:
 - 1) Name/Firma, Steuernummer, Sitz
 - 2) Kontaktanschrift, Telefonnummer oder E-Mail
 - 3) Bankverbindung, soweit zutreffend oder andere Daten des Kontoinhabers, die zur dessen Identifizierung erforderlich sind
 - 4) Beschreibung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen der Bank mit den dazu gehörigen Unterlagen oder sonstigen erforderlichen Informationen/Nachweisen (Kontoauszug, Kopie der Bestätigung eines Zahlungsauftrages etc.)
5. Die Bank kann vom Kontoinhaber Angabe zusätzlicher Informationen in schriftlicher Form oder Einreichung von zusätzlichen Dokumenten verlangen, wenn dies für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlich ist.
6. Auf Antrag des Kontoinhabers stellt die Bank die Bestätigung des Eingangs der Beschwerde in schriftlicher oder sonstiger mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form aus.
7. Die Bank bearbeitet Beschwerden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Beschwerde. In besonders komplizierten Fällen teilt die Bank dem Kontoinhaber die voraussichtliche Bearbeitungszeit und Gründe für die Verzögerung der Antwort mit, wobei dann die Bearbeitungszeit höchstens 35 Werktage nach Eingang der Beschwerde betragen darf. Die Bearbeitungsfrist ist eingehalten, wenn die Antwort auf die Beschwerde am letzten Tag der vorstehenden Fristen an den Kontoinhaber abgesendet wird.
8. Nach Bearbeitung der Beschwerde erhält der Kontoinhaber von der Bank eine Antwort in Schriftform oder, auf Antrag des Kontoinhabers, in elektronischer Form (d.h. per E-Mail).
9. Die Bank bearbeitet alle Beschwerden zügig und mit höchster Sorgfalt.